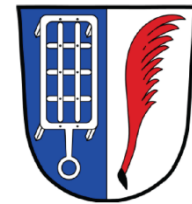
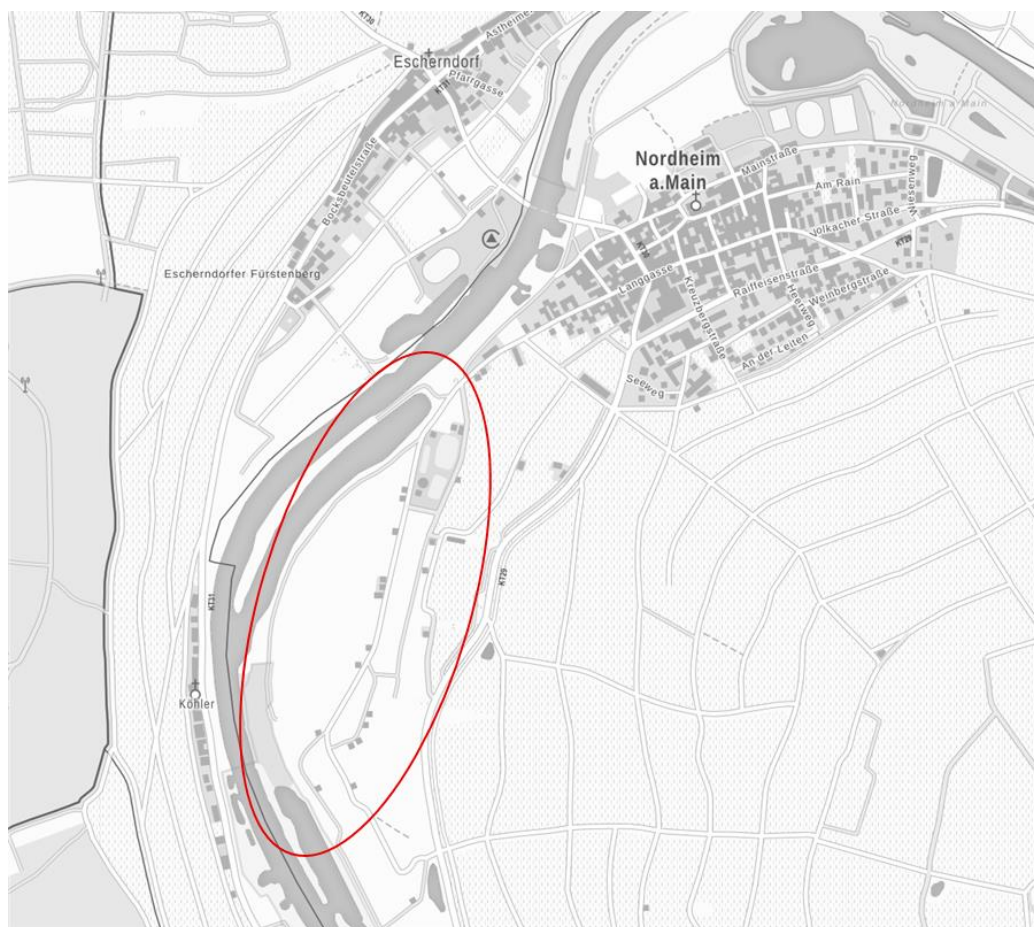

Gemeinde Nordheim a. Main

Grünordnungsplan „Freizeitgelände Nordheimer Au“



Begründung zum Entwurf

21.12.2021



Lageplan unmaßstäblich Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Bearbeitung:

Max Wehner, Dipl.-Ing Landschaftsarchitekt

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	5
1. PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN	5
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	6
3. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	9
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	15
5. ERSCHLIEßUNG	16
6. WASSERWIRTSCHAFT	16
7. DENKMALSCHUTZ	16
8. IMMISSIONSSCHUTZ	17
9. GRÜNFLÄCHEN UND NATURSCHUTZ	17
9.1 Grünordnerischen Konzept	17
9.2 Grünflächen	18
9.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
9.3 Auswirkungen des Vorhabens	20
10. ARTENSCHUTZ	20
11. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BODENORDNENDE MAßNAHMEN	21

B	UMWELTBERICHT	22
1.	EINLEITUNG	22
1.1	Anlass und Aufgabe	22
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	22
1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	22
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	22
2.1	Untersuchungsraum	22
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	23
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	24
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	24
4.1	Mensch	24
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	26
4.3	Boden	29
4.4	Wasser	29
4.5	Klima/Luft	30
4.6	Landschaft	31
4.7	Fläche	31
4.8	Kultur- und Sachgüter	32
4.9	Wechselwirkungen	32
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	32
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	32
6.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	33
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	34
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	34
9.	MONITORING	34
10.	ZUSAMMENFASSUNG	34
11.	REFERENZLISTE DER QUELLEN	36
	ANHANG	37

Gliederung	Seite
Abbildung 1: Übersicht – Lage des Geltungsbereiches	7
Abbildung 2: Ausschnitt aus Karte 3 "Landschaft und Erholung"	11
Abbildung 3: Begründungskarte Bodenschätze	12
Abbildung 3: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Nordheim am Main.....	13
Abbildung 4: festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Main	15

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und Verfahren

Der Gemeinderat von Nordheim am Main beabsichtigt die vielfältige Kulturlandschaft im Süden von Nordheim am Main als Grünfläche für die Naherholung zu sichern. Im Wesentlichen soll die vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft in ihrer jetzigen Form gesichert werden, da diese Ausdruck einer typischen Kulturtätigkeit des Menschen am Main ist und aufgrund von Siedlungsentwicklungen, Aufgabe von Nutzung und Umwandlung im Raum Volkach selten geworden ist.

Zu diesem Zweck ist ein weitgefächertes Angebot geplant, welche die Kulturlandschaft ergänzt und erlebbar machen soll. Die Nordheimer Au soll als Naherholungsraum für die Gemeinde entwickelt werden, in dem ein soziales Miteinander, generationenübergreifend stattfinden kann, als Treffpunkt für gemeinsames Arbeiten und Entspannen.

Die Gemeinde Nordheim am Main hat daher in seiner Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung eines Grünordnungsplan beschlossen. Planungsanlass sind Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren, forciert durch die Absicht Sand/Kiesabbau abzubauen, wurden/werden Grundstücke nicht mehr gepflegt und die Vielfalt in der Nordheimer Au nimmt ab. Zur Sicherung des in der Volkacher Mainschleife einmaligen Gebiets und zur Entwicklung der Kulturlandschaft im Süden von Nordheim am Main wird der Grünordnungsplan aufgestellt. Mit dem Erhalt des Gebiets wird auch der Naherholungsraum für den Ort gesichert, der auch und im Hinblick auf den Tourismus im Weinort von Bedeutung ist.

Die Gemeinde Nordheim am Main hat sich als Weinbauort am Main etabliert mit zahlreichen Übernachtungsmöglichkeiten, Vinotheken und privaten Weinverkostungen. Die Übernachtungsgäste suchen für Spaziergänge gerne die Nordheimer Au auf. Neben dem Wein wird die Veredelung der Steinfrüchte durch Spirituosen zu einem zunehmend nachgefragten Artikel unter den Gästen, so dass der Anbau von Obst wieder an Bedeutung gewinnt. Aufgrund der Anforderungen aus dem Tourismus, ist die Planung erforderlich.

Infolge des Wandels in der Landwirtschaft, der Nachfrage bei den Verbrauchern ist die obstbauliche Nutzung mit der Kulturform Halb- und Hochstamm nicht mehr rentabel und die Bestände werden zunehmend aufgegeben. Durch gezielte Verbraucherinformation vor Ort, dem Erlebbar machen des Obstanbaus und neue Wege in der Vermarktung soll der landschaftliche Kulturraum erhalten werden.

Zur Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für den Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft ist die Planung erforderlich

Die Bedeutung der Nordheimer Au für die gemeindliche Entwicklung ist in Relation zur Gesamtbetrachtung der Struktur des Gemeindegebiets zu stellen.

Nordheim am Main ist im Wesentlichen durch den Main im Norden und Westen und dem Weinbau im Osten und Süden im Wesentlichen gekennzeichnet. Der Weinbau reicht bis an den Ortsrand und bildet die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde. Zwischen Main und dem nördlichen Ortsrand von Nordheim am Main liegt die Anlagestelle der Fähre, ihr folgen nach Osten die touristisch genutzten Grünflächen mit Stellplätzen für Wohnmobile, Spielbereiche, und dem Zugang zum Main, die überwiegend den Besuchern Nordheims zur Verfügung stehen. Weiter im Osten des nördlichen Ortsrandes folgen Sportflächen. Nördlich der Sportflächen folgt eine Fläche mit kleineren Restbe-

ständen einer kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzung, die Reste der Kulturform von Halb- und Hochstämmen enthält und eine extensiv genutzte Wiese. Nordwestlich von Nordheim am Main liegt der Standortübungsplatz. In der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets von Nordheim am Main besteht nur in der Nordheimer Au noch eine größere Fläche für die Naherholung, eine gärtnerische Nutzung und als loser / lockerer Treffpunkt für die Gemeindebewohner.

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage junger Familien an gemeinschaftlichen genutzten Flächen, bei der nicht ein ganzes Grundstück bewirtschaftet werden soll, sondern nur ein Teil des Grundstücks. Insgesamt ist auch in Nordheim am Main wie in größeren Städten ein Bedarf an Flächen, die gärtnerisch extensiv für den Anbau von Obst- und Gemüse, aber auch zur Entspannung genutzt werden soll vorhanden.

In der Nordheimer Au hat die Gemeinde einen hohen Flächenanteil. Die gemeindlichen Flächen werden zunehmend für den Eigenanbau genutzt. Teilweise werden die Grundstücke der Gemeinde jedoch auch nicht mehr genutzt und könnten den Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Größe, der derzeitigen Nutzung, der günstigen Erreichbarkeit mit dem Radweg treffen alle Nutzergruppen (örtliche Winzer, Eigenanbau, Freizeit, Nebenerwerbslandwirte), die im Ort Nordheim am Main leben, in der Nordheimer Au aufeinander und treten miteinander in Kontakt. Die Nordheimer Au bietet daher einen Raum, der gemeinschaftlich mit unterschiedlicher Intensität genutzt werden kann und als generationenübergreifender Treffpunkt Nordheims am Main für ein soziales Miteinander entwickelt werden soll.

Zur Sicherung von Flächen als gemeinschaftlicher Treffpunkt mit Freizeiteinrichtungen und -formen und für ein gemeinschaftliches Miteinander ist die Planung erforderlich.

Die Gemeinde Nordheim am Main will insgesamt die vorhandene, vielfältige und kleinteilig landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Main und der Ortslage sichern. In einem ersten Schritt beabsichtigt die Gemeinde aufgrund der besonderen Bedeutung der Nordheimer Au für die Bürger der Gemeinde und für den Tourismus einen Grünordnungsplan aufzustellen, um das Gebiet im Hinblick auf den Erhalt von Natur und Landschaft mit der vielfältigen Nutzung zu erhalten und zu entwickeln.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Nordheim am Main. Die vorgesehene Fläche für das Freizeitgelände Nordheimer Au (nachfolgend auch Geltungsbereich genannt) beträgt ca. 39,5 ha. Die Fläche liegt innerhalb einer kleinteilig genutzten vielfältigen Kulturlandschaft zwischen den Weinbergen im Osten und dem Main im Westen.

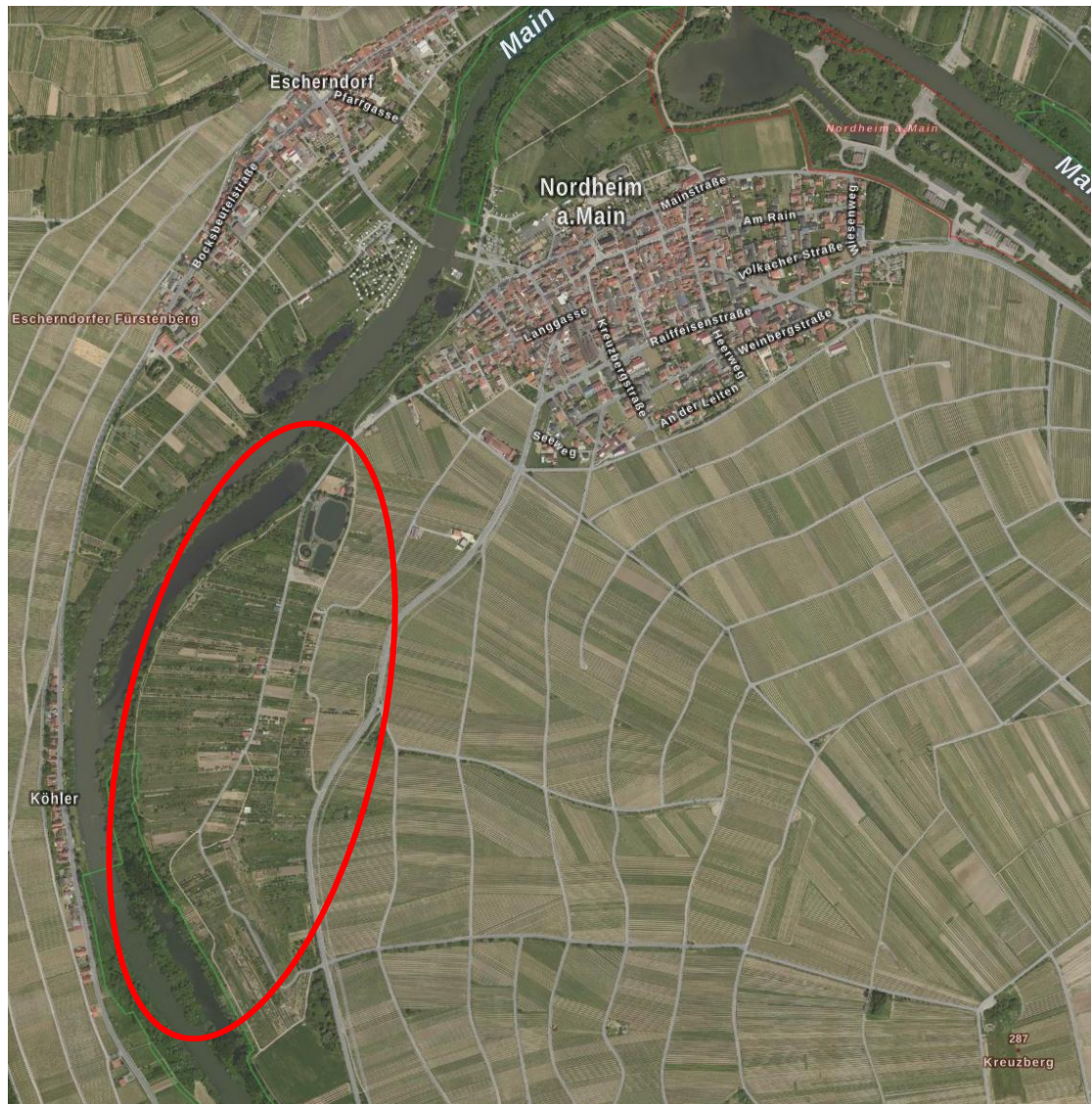


Abbildung 1: Übersicht – Lage des Geltungsbereiches (unmaßstäblich, Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Der Geltungsbereich des Grünordnungsplans umfasst in der Gemarkung Nordheim a. Main die Fl.-Nr. 2463, 2463/1, 2464, 2465, 2466/1, 2466/2, 2467, 2467/1, 2468, 2468/1, 2469, 2470/1, 2470/2, 2471/1, 2471/2, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481/1, 2481/2, 2481/3, 2482/1, 2482/2, 2483, 2484, 2485, 2486/1, 2486/2, 2486/3, 2486/4, 2486/5, 2487/3, 2488, 2489, 2490/1, 2490/2, 2491, 2492/1, 2492/2, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498/1, 2498/2, 2500, 2501, 2502, 2503, 2505, 2508, 2510, 2511/1, 2511/2, 2511/3, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516/1, 2516/2, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523/2, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529/1, 2529/10, 2529/11, 2529/12, 2529/3, 2529/4, 2529/5, 2529/6, 2529/7, 2529/9, 2531/5, 2537/1, 2537/2, 2538, 2538/1, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2548, 2549/1, 2549/2, 2550, 2550/2, 2551/1, 2551/2, 2552, 2553, 2554, 2554/2, 2555/1, 2555/2, 2556, 2557, 2558, 2569, 2569/1, 2570/1, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2923, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977 und 3018.

Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich liegt naturräumlich in der Naturraum – Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ (Ssymank). Nach den Untereinheiten des ABSP's ist der Geltungsbereich der „Mainaue“ zuzuordnen.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“. Im Süden liegt das FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ und das NSG (ID: NSG-00500.01) Mainaue zwischen Sommerach und Köhler. Der gesamte Geltungsbereich liegt im spA Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Biotope nach der Bayerischen Biotopkartierung kartiert, diese grenzen entlang des Maines an den Geltungsbereich an.

Bei den Grünflächen handelt es sich um eine sehr kleinteilige, überwiegend durch Obstbau genutzte landwirtschaftliche Fläche am Main. Die Flächen sind zum Teil im Eigentum der Gemeinde (ca. 1/5 der Fläche ist im Gemeindebesitz und ist verpachtet). Die Fläche ist Bestandteil der Obstbaulandschaft um die Volkacher Mainschleife, welche im Wesentlichen den Anbau und die Produktion von Steinfrüchten zum Ziel hat. Das Anbaugelände war bzw. ist eines der Hauptanbaugelände für Steinobst in Bayern.

Innerhalb des Maintales beginnend vom Landkreis Würzburg bis Landkreis Schweinfurt ist der Bereich der Mainaue um die Volkacher Mainschleife mit einem hohem Strukturreichtum gekennzeichnet. Dabei bildet die Nordheimer Au flächenmäßig die größte Fläche. Im Zusammenhang mit dem ähnlich strukturierten Gebiet bei Escherndorf auf der gegenüberliegenden Mainseite, bilden die beide Flächen den strukturreichsten und großflächigsten Teil der Obstbaulandschaft im Maintal im o. g. Bereich. Weitere Flächen südlich Astheim und westlich von Volkach sind deutlich kleiner und im Bereich von Volkach auch weniger strukturreich. Insgesamt kann daher die Nordheimer Au im Süden der Gemeinde Nordheim a. Main als ein einmaliges kulturlandschaftliches Areal bezeichnet werden, für dessen Erhaltung die Gemeinde Nordheim am Main sich einsetzt und dieses mit einem Grünordnungsplan langfristig sichern und als Naherholungsraum für seine Bürger gestalten möchte.

Innerhalb der Obstanbaufläche dominieren Halbstämme, vereinzelt kommen Hochstämme vor (meist dann Apfel, Birne oder Walnuss). Bei den Obstarten dominiert die Zwetschge gefolgt von Mirabelle, Pfirsich und Quitte. Neben den Halbstammanlagen wurde in den letzten Jahren Niederstammanlagen angebaut. Teilweise wurde die Nutzung aufgegeben und die Halbstammanlagen verbrachen. Zwischen den Obstbaumreihen wird zum Teil Ackerbau betrieben, oder Grünlandwirtschaft. Ferner findet kleinflächig Gemüsebau und Tierhaltung statt. Als Sonderkulturen kommen Spargel und Weinbau vor.

Im Geltungsbereich liegt der Radweg entlang des Maintales, der auch gleichzeitig die Haupteinfahrt des Gebietes ist. Im Norden liegt die Kläranlage von Nordheim am Main, südlich anschließend liegt der Holzhäcksel-Platz der Gemeinde. Dieser Bereich ist der Lagerort für Schnittgut der Reben aus den Weinbergen. Im Osten liegt die Kreisstraße KT 29 Nordheim am Main – Sommerach, der die Weinberge des Kreuzsteins folgen.

3. **Rechtliche Voraussetzungen und Vorgaben**

Die gesetzliche Grundlage für den Grünordnungsplan liefern das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zuletzt geändert am 15. September 2017 mit §11 Abs. 2 und das Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zuletzt geändert am 24. Juli 2018 mit Art 4 Abs. 2. Demnach sind: „Grünordnungspläne von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Wie in Punkt 1 der Erläuterung dargestellt, besteht aufgrund der Entwicklung in der Nordheimer Au mit der zunehmenden Verbrachung und der Verlust an, für das Gebiet charakteristischen Obstbäume, Bedarf und im Hinblick auf die Bedeutung des Gebiets für die Volkacher Mainschleife das Erfordernis zur Sicherung und Erhaltung der Nordheimer Au im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Da keine Bauflächen vorgesehen sind, wird das Verfahren zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes für die Sicherung und Entwicklung der Nordheimer Au mit seiner Kulturlandschaft und zur Sicherung des Naherholungsraumes für die Bevölkerung Nordheims gewählt. Die im Grünordnungsplan dargestellten geplanten Maßnahmen haben grünordnerischen Charakter, es sind weder Gebäude noch Verkehrsflächen, oder sonstige Infrastruktureinrichtungen mit „Hochbaucharakter“ geplant.

Im Grünordnungsplan dargestellte Gebäude werden nur nachrichtlich übernommen, ein Baurecht bzw. Legitimation des Bestandes, besteht dadurch nicht. Auch die Verkehrsflächen sind als Bestandsweg (Radweg) gekennzeichnet und keine weiteren geplant. Bei der Darstellung der Kläranlage wird lediglich der genehmigte Bestand dargestellt.

In der Gesamtbetrachtung des Grünordnungsplanes ist der Umfang der geplanten Maßnahmen für Freizeit und Erholung, mit dem Parkplatz, dem Erhalt des Holz - Häckselplatz in Relation zum Umfang der Maßnahmen, die dem Erhalt des Gebietes dienen (und damit auch der Sicherung des Hochwasserabflussgebiets), zu sehen. Gemessen an der Gebietsgröße in Verbindung mit der Art der Maßnahmen ist die gewählte Planungsart (Grünordnungsplan) gerechtfertigt. Aufgrund der Art der geplanten Maßnahmen und im Hinblick auf den Planungsumfang fehlt es am städtebaulichen Gewicht, die ein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes rechtfertigen würde, da die geplanten Maßnahmen auch als Vorhaben nach BauGB 35.2 zulässig wären. Hinzu kommt, dass nicht klar geregelt ist, ob vereinzelte bauliche Anlagen im Grünordnungsplan eingearbeitet werden können.

Für das Vorhaben ist eine Umweltprüfung erforderlich.

Regionalplan

Die Planung des Grünordnungsplanes hat sich an den den Zielen und Grundsätzen zur Raumordnung im Regionalplan (2) zu orientieren.

Gemäß dem Regionalplan 2 Region Würzburg (2) (Stand 23.08.1985) liegt der Geltungsbereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Nach dem Regionalplan (2) sind folgende Ziele und Grundsätze auf den Geltungsbereich bezogen:

- 1.6 Ziel
„Die charakteristische kleinräumige und überlagernde Nutzungsstruktur, vor allem

in Teilen der Marktheidenfelder und Wern-Lauer-Platte, des Maintals und seiner Seitentäler mit Zuflüssen, des Steigerwaldes und seines Vorlandes, des Tauber- und Gollachtales, des Spessarts und der Südrhön, soll grundsätzlich erhalten bleiben, soweit dies mit betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen in der Landnutzung zu vereinbaren ist. Die extensiven Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsarten sollen hier jedoch so weit wie möglich beibehalten werden“.

- 2.3.2 Grundsatz

Erhaltung des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Nutzungsarten in der Mainau, an den Maintalhängen und in den Auen und Talhangbereichen der Mainnebegewässer.

Für die Nordheimer Au sind keine Vorbehaltsfläche bzw. Vorrangfläche für den Abbau von Sand und Kies im Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) dargestellt. Nach dem Regionalplan ist nach dem Ziel B IV 2.1.1.1 die Zielsetzung zur Gewinnung von Bodenschätzen: *„Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden.“* Demzufolge ist der Abbau von Kies und Sand schwerpunktmäßig zu konzentrieren, jedoch nicht in der Nordheimer Au bzw. in der gesamten Volkacher Mainschleife.

Nach Auskunft des regionalen Planungsverbandes hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, aufbauend auf den aktuellen Erkenntnissen bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie des regionalen und überregionalen Bedarfs, enthalten sind. Die Fortschreibung soll gewährleisten, dass die ortsnahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2). Der Fachbeitrag für das vorgeschlagene Vorranggebiet für Sand und Kies deckt sich im Wesentlichen mit dem geplanten Abbauvorhaben einer Abbaufirma aus der Region, die bereits Grundstücke im Gebiet erworben hat. Dieses, als „kleinräumiger Abbau“ anzusprechendes Abbauvorhaben, widerspricht, gemessen an den Darstellungen der Abbaugebiete in der Tekturkarte vom 15.04.2008, der Zielvorstellung (B IV 2.1.1.1) des Regionalplans. Ein großräumiger Abbau würde demgegenüber jedoch den Zielen des Naturschutzes entgegenlaufen.

Der Regionale Planungsverband lehnt wie in der Begründung (B IV 2.1.1.1: S. 14) dargestellt „insbesondere auch weiterhin die Ausweisung der von den Fachplanungsträgern vielfach geforderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife" wegen der bestehenden Zielkonflikte ab“. In einer Begründungskarte sind nach den Ansichten des Industrieverbands Steine und Erden, Gebiete dargestellt, die über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Darin enthalten ist auch das Gebiet der Nordheimer Au. Für die in der Begründungskarte dargestellten Gebiete kann es im Einzelfall möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht.

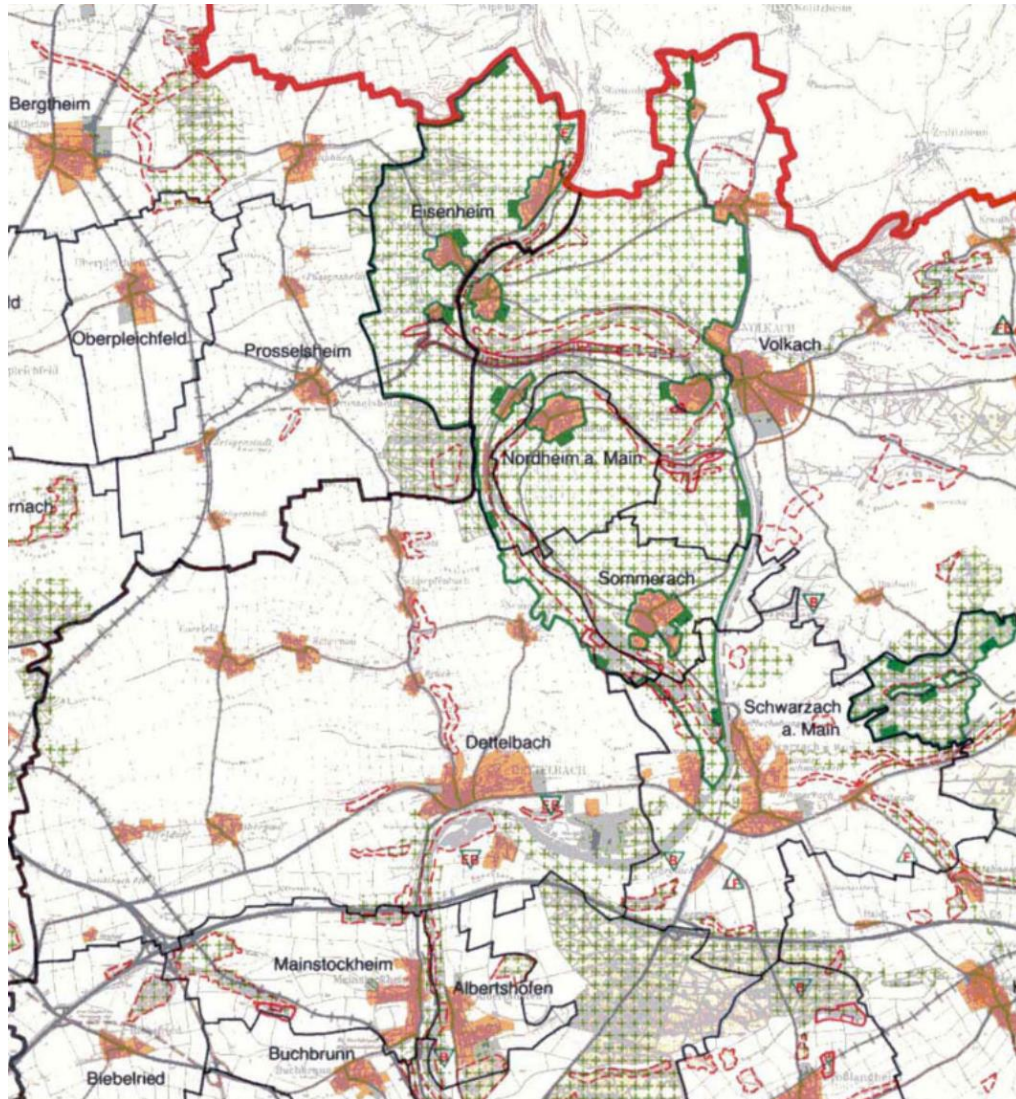


Abbildung 2: Ausschnitt aus Karte 3 "Landschaft und Erholung"
(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand:
24.09.2010)

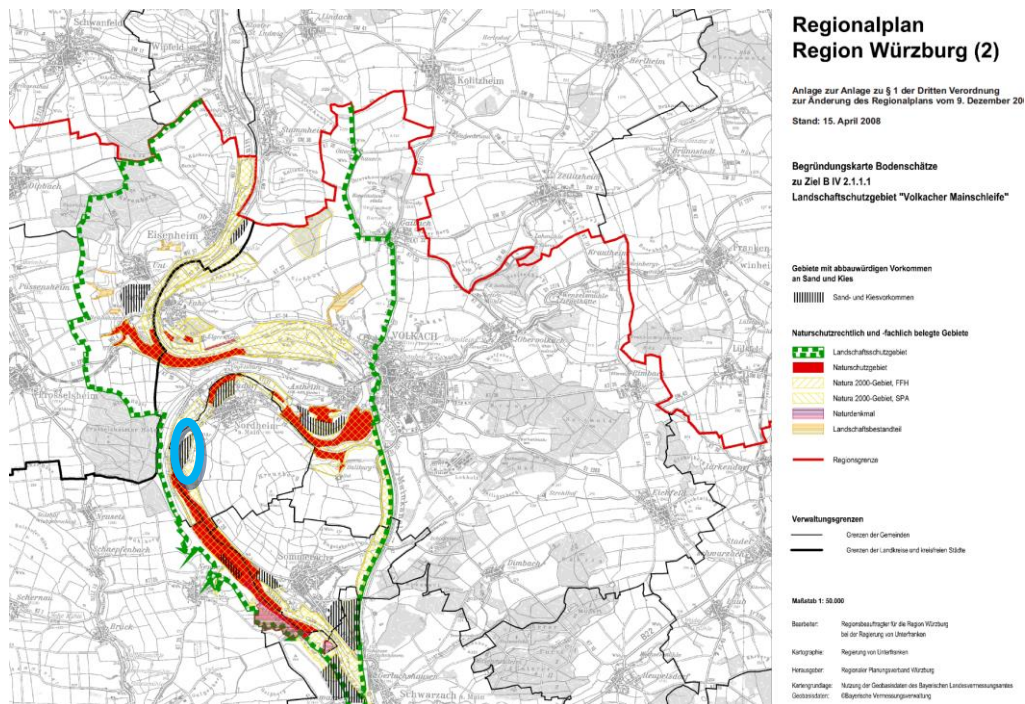


Abbildung 3: Begründungskarte Bodenschätze (unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Kringle Gebiet der Nordheimer Au

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (29.12.1983) der Gemeinde Nordheim am Main zeigt für den Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft.

Seit der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan hat sich die landwirtschaftliche Nutzung in den letzten fast 40 Jahren geändert. Die Rentabilität der Obsthoch- und -halbstammanlagen ist in dem Zeitraum zurückgegangen und in der Folge entsprechend auch die Anbauflächen. Insofern kommt dem Erhalt dieser gebietstypischen Nutzung eine erhöhte Bedeutung zu, um die letzten Reste der Kulturlandschaft, die aufgrund ihrer Fläche und Struktur am bedeutendsten in der Volkacher Mainschleife sind, zu erhalten.

Ferner hat sich durch die Entwicklung des Weinbaus die Freifächensituation für den Ort geändert. Der dichte, im Ortskern von Nordheim am Main, städtisch geprägte Ort weist wenig Grünflächen auf. Die, für die Bürger der Gemeinde, zur Verfügung stehenden Freiflächen zwischen Main und den Weinbergen bestehen lediglich aus den schmalen Auestreifen der Nordheimer Au im Südwesten und aus einer Restfläche nördlich von Nordheim am Main.

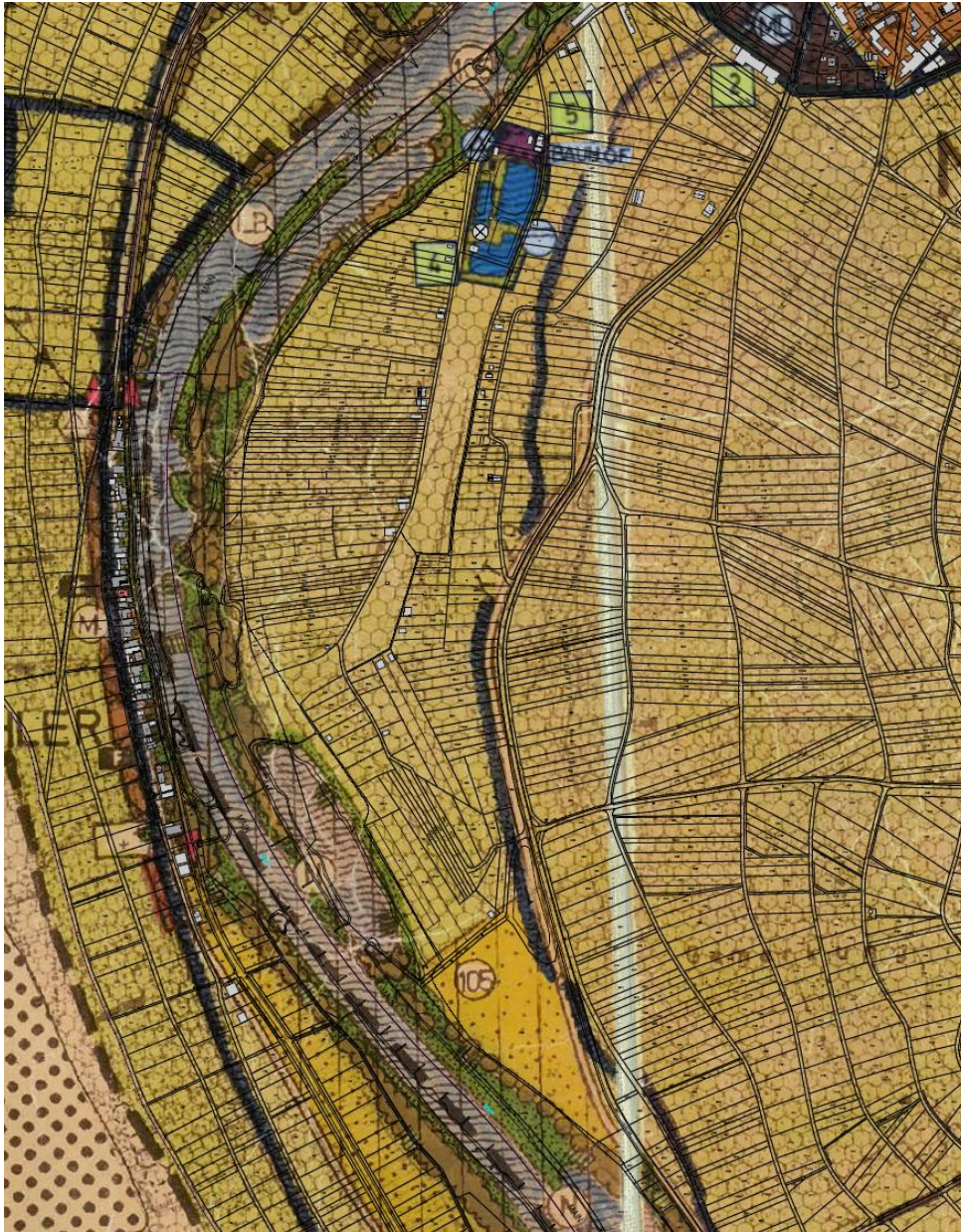


Abbildung 4: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Nordheim am Main

Schutzgebiete Naturschutz- und Wasserrecht

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone des Landschaftsschutzgebiets „Volkacher Mainschleife“.

Innerhalb der Schutzzone des Landschaftsschutzgebiets ist es Verboten Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten. Dazu gehören Ablagerungsverbote, das Verbot von Bränden von Rainen und Böschungen, sowie das Beseitigungsverbot von Vogelschutzgehölzen, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen. Erlaubnispflichtig sind u.a. (zusammengefasst):

- die Errichtung von sämtlichen Gebäuden und Zäunen,
- Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und Veränderungen der Bodengestaltung durch die Anlage von Kies / Sandgruben
- Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
- Anlage von Park-, Sport-, Spiel-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnliche Einrichtungen

- Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, ...
- das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln
- wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Vorhaben keine Schäden im LSG verursachen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten

Im Süden liegt das FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld“ sowie das spA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“.

Innerhalb des FFH Gebiets kommt dem Erhalt der Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH Richtlinie sowie der Schutz der in Anhang II der FFH Richtlinie genannten Arten Schutz eine besondere Bedeutung zu (siehe Anhang).

Im spA- Gebiet sind die Lebensräume der im Anhang I der VS-RL aufgelisteten Vogelarten zu erhalten (siehe Anhang).

Im Südwesten liegt das NSG (00500.01) „Mainaue zwischen Sommerach und Köhler“

Mit Ausnahme der Kläranlage liegt der Bereich vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Maines. Für die im Grünordnungsplanes vorgesehenen Maßnahmen sind die baulichen Schutzvorschriften des WHG 78.1 zu beachten. Da es sich bei den geplanten Maßnahmen nicht um eine Siedlungsentwicklung handelt, sondern um Maßnahmen, die gemessen am gesamten Hochwasserabflussbereich des Maintales eine untergeordneter Wirkung haben, da lediglich punktuelle Maßnahmen (siehe Punkt 9) ohne Wirkung auf den Hochwasserabfluss vorgesehen sind, sind die Grundlagen für Ausnahmefälle nach § 78 Abs. 2 WHG gegeben, zumal Flächen für hydraulische Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Zum größten Teil sind Maßnahmen vorgesehen, die dem Erhalt des Gebiets und damit dem Erhalt des Überschwemmungsgebietes dienen.

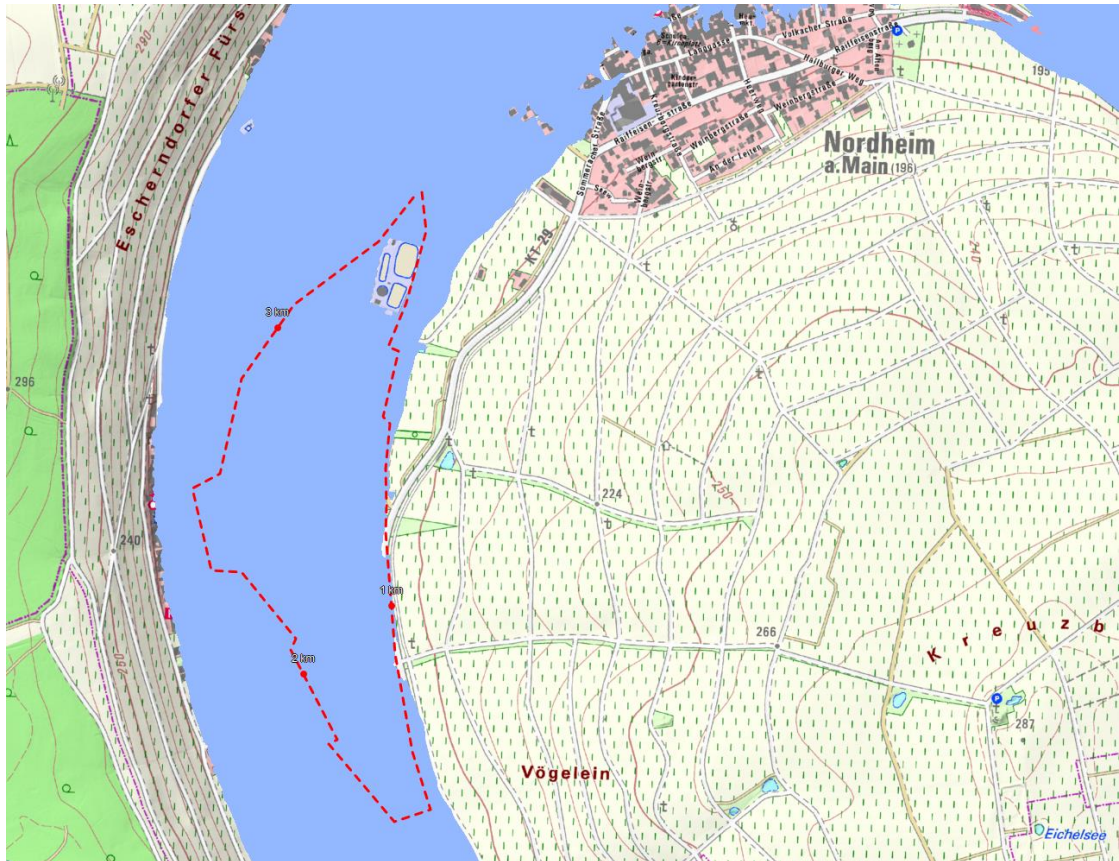


Abbildung 5: festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Main und Lage des Geltungsbereiches

4. Begründung der Standortwahl

Die Nordheimer Au bietet aufgrund der vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft den bedeutenden Naherholungsraum für Nordheim am Main und für die Besucher Nordheims. Die Nordheimer Au bildet den Rest einer früher weiter verbreiteten obstbaulichen und kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzung, die in der Gesamtbeurteilung der Volkacher Mainschleife in der Größe und Struktur nur noch in der Nordheimer Au und gegenüber auf der anderen Mainseite in Escherndorf zu finden ist.

Für den Standort sprechen verschiedene begünstigende Faktoren:

- geeigneter, mittelalter und alter diversifizierter Obstbaumhalb- und Hochstammbestand;
- gute und kurze Erschließung über den Radweg in das Gebiet und weitere bereits befestigte Wege innerhalb des Gebietes (keine weiteren Erschließungen erforderlich);
- kurze Verbindung zum Ort Nordheim am Main für Tagestouristen und Übernachtungsgäste, zu einem ausreichend großen Naherholungsraum;
- durch den bereits ausgebauten Weintourismus bestehen Absatzmärkte für Obstveredelungen, die ausbaubar sind und dadurch eine wirtschaftliche Nutzung der Obstbaumbestände wieder ermöglichen können (langfristige Sicherung der Obstbaumbestände);
- eine Vermittlung der kulturlandschaftlichen Nutzung (Nutzung kleinklimatischer Sonderstandorte) und die enge Verwebung des Standorts mit der sonstigen weinbaulichen Nutzung lässt sich am Standort Nordheimer Au besonders gut darstellen;

- unterschiedliche Nutzergruppen (örtliche Winzer, Eigenanbau, Freizeit, Nebenerwerbslandwirte), die im Ort Nordheim am Main leben, treffen in der Nordheimer Au aufeinander, der Raum ist daher ein Treffpunkt für die Bürger der Gemeinde;
- für die Entwicklung als sozialer Treffpunkt und für die Inwertsetzung der Landschaft mit unterschiedlichen Maßnahmen stehen gemeindeeigene Flächen zur Verfügung, so dass eine rasche Umsetzung der wesentlichen Ziele des Grünordnungsplanes gegeben ist;

Auf Grund der dargestellten begünstigenden Standortfaktoren, liegen insgesamt besondere Eignungsvoraussetzungen für den Standort vor, die städtebauliche und landschaftliche Zielsetzung (Erhalt und Erlebarmachung der Kulturlandschaft und Vermittlung der Kulturtätigkeit des Menschen, Entwicklung eines Naherholungsraumes für die Bürger der Gemeinde und Touristen) umzusetzen.

5. Erschließung

Die Erschließung erfolgt im Wesentlichen von Nordheim am Main über den Maintalradweg an der Kläranlage vorbei Richtung KT 29 über den bestehenden Asphaltweg. Weitere Wege sind mit wassergebundener Decke befestigt oder als Erdwege unbefestigt. Ein Ausbau bestehender Zufahrten, oder Wege bzw. die Neuanlage von Wegen zur Erschließung sind nicht erforderlich. Ausnahme bilden lokale Erschließungen in den Grünflächen.

Für die Herstellung von Parkmöglichkeiten wird im Norden ein Parkplatz eingerichtet. Die Befestigung des Parkplatzes erfolgt in wassergebundener Bauweise. Die Standortwahl des Parkplatzes soll den Kfz – Verkehr innerhalb des Gebiets minimieren.

Der vorhandene Holz(häcksel)lagerplatz wird in seinem Bestand gesichert und bleibt weiterhin über den derzeitigen Asphaltweg anfahrbar.

Ein Anschluss an die Kanalisation zur Abführung von Schmutzwasser ist nicht vorgesehen. Eine Strom- und Wasserversorgung ist ebenfalls nicht vorgesehen. An der Kläranlage besteht die Möglichkeit Frischwasser zu beziehen und Abwasser (Etzu entsorgen).

6. Wasserwirtschaft

Im Bereich des Geltungsbereiches sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer. Der Main grenzt westlich an den Geltungsbereich an. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet überdeckt den gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der Kläranlage (siehe auch Punkt 3).

7. Denkmalschutz

Im Bereich des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler dokumentiert. Am östlichen Siedlungsrand liegt eine Siedlung der Hallstadt- und der jüngeren Latènezeit außerhalb des Geltungsbereiches (D-6-6127-0048 “). Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt

für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

8. Immissionsschutz

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Für das Freizeitgelände sind keine Erschießungen vorgesehen. Der Grünordnungsplan enthält Festsetzungen, die im Wesentlichen dazu dienen die vielfältige und strukturreiche Kulturlandschaft zu sichern und durch ruhige Erholungsformen erlebbar zu machen. Es sind keine wesentlichen akustischen Immissionen mit den geplanten Erholungsformen verbunden. Der Parkplatz liegt ca. 250m südlich der ersten Wohnbebauung von Nordheim am Main entfernt. Der Parkverkehr ist als untergeordnet einzustufen.

Die Verkehrsbelastung auf der KT 29 ist insgesamt als mittel bis gering einzustufen. Verkehrsspitzen sind durch Berufsverkehr unter der Woche bestimmt. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind verkehrsbedingte Immissionen durch die Kreisstraße für Freizeitbereich Nordheimer Au untergeordnet.

Innerhalb des Freizeitgebietes als auch im Süden, Norden und Osten werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, mit damit verbundenen Lärm- und Geruchsimmissionen ist zu rechnen und in der freien Landschaft tollerierbar.

9. Grünflächen und Naturschutz

9.1 Grünordnerischen Konzept

Mit dem Grünordnungsplan soll den Zielen des Regionalplanes entsprochen werden, der in der Karte 3 Landschaft und Erholung das Gebiet der Nordheimer als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet darstellt. Hier kommt den Belangen von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung zu, die vornehmlich durch die Erhaltung der Vegetationsbestände zu berücksichtigen sind.

Für die Nordheimer Au ist keine Vorbehalts- bzw. Vorrangfläche für den Abbau von Sand und Kies im Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) dargestellt. Die Nennung von unter Umständen möglichen Abbauf Flächen in den Begründungskarten stellen keine verbindliche Regelung für die Nordheimer Au dar. Maßgeblich für den Grünordnungsplan sind die ausdrücklich und unmissverständlich formulierte Ziele des Regionalplans (siehe Kap. 3).

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange (siehe Kap. 3) wird im Grünordnungsplan Vorrang für die Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft eingeräumt vor dem Abbau von Sand und Kies. Diese Zielsetzung wird auch bewusst für die gesamte Nordheimer Au getroffen, weil das Gebiet, wie dargelegt, aufgrund der Größe, Struktur

und Ausstattung einmalig in der Volkacher Mainschleife ist und als kulturelles Erbe bewahrt werden soll.

Die Zielsetzungen des Grünordnungsplanes sind daher:

- Die Erhaltung der Nordheimer Au für den Naturschutz als wertvoller Lebensraum für Tier – und Pflanzenarten;
- die Sicherung und Landschaftspflege der strukturreichen und vielfältigen Nordheimer Au als Kulturgut der landwirtschaftlichen Nutzung;
- die Erlebarmachung des kulturlandschaftlichen Raumes der Nordheimer Au und die Wissensvermittlung zur Kulturtätigkeit des Menschen, über Nahrungsmittel, ihren Anbau, und Besonderheiten des Standorts als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- die Entwicklung der Nordheimer Au als nutzbares und erlebbares Obstanbaugebiet für Gäste Nordheims am Main;
- die Entwicklung eines generationenübergreifenden Treffpunktes für die Bürger der Gemeinde für ein soziales Miteinander im Ort.

Die Festsetzungen zur Grünordnung, insbesondere die Erhaltungsfestsetzungen dienen dazu, das Landschaftsbild zu erhalten und aufzuwerten (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Belangen des Artenschutzes im Hinblick auf die europäischen Schutzgebiete (FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld“, spA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“) nachzukommen.

Mit der Erhaltung aber auch der Gestaltung der Grünräume entstehen zusätzlich neue Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

9.2 Grünflächen

Für Teile des Grünordnungsplanes Nordheimer Au sind Grünflächen mit Zweckbindung festgesetzt.

Zweckbestimmung Spielplatz

Mit der Anlage des Spielplatzes soll die Kulturtätigkeit des Menschen in der Nordheimer Au thematisch in spielerischer Form umgesetzt werden. Dazu gehören Bäume zum Klettern, Weidenflechtzäune – Tunnels (Anbau von Korbweiden für die Herstellung von Weidenkörben), Spielgeräte, die Obstformen und Schällinge des Obstbaus (Raupen, Würmer) aufgreifen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind nur punktuelle Einbauten von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vorgesehen.

Zweckbestimmung Gemeinschaftsgartennutzung und Mikrolandwirtschaft

Durch die Gemeinschaftsgartennutzung und Mikrolandwirtschaft sollen Flächen interessierten Bürgern der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, auf denen sie Obst – und Gemüse (z.B. Kartoffeln) anbauen können. Am gewählten Standort ist bereits eine kleine Hütte, die erhalten und für die Lagerung von Handgeräten genutzt werden kann.

Auf den Flächen sollen auch alte Kultursorten angebaut werden, um die Vielfalt alter Kultursorten wieder ins Gedächtnis zu rufen.

Zweckbestimmung Aussichtsplattform

Durch die Aussichtsplattform mit einem Obstbaumwipfelpfad soll die Attraktivität der Nordheimer Au gesteigert werden. Dadurch soll auch ein Pflücken höher hängenden

Früchten ermöglicht werden. In der Höhe bleibt die Aussichtsplattform auf 5,0m beschränkt. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind wie bei den Spielgeräten nur punktuelle Einbauten (Einzelpfostenkonstruktion) von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung zulässig.

Die geplante Maßnahme Gemeinschaftsgartennutzung und Mikrolandwirtschaft sind darauf ausgerichtet die Vielfalt des Gebiets zu steigern (Obstanbau, Gemüseanbau), somit entsprechen Sie dem Charakter des Gebiets. Der Spielbereich ist im Bereich der Gemeinschaftsgartennutzung angeordnet, damit junge Familien mit Kindern die Flächen nutzen können. Auch in der Gestaltung des Spielplatzes wird mit der Verwendung der Korbweide und dem Themenbezug des Spielbereiches den Anforderungen, die sich aus der LSG Verordnung ergeben, Rechnung getragen.

Die Aussichtsplattform dient Besuchern das Gebiet aus einem anderen Blickwinkel betrachten zu können. Auch diese geplante Maßnahme wird hinsichtlich Material, Gestaltung und Größe an die Anforderungen der LSG Verordnung angepasst und mit den Fachstellen des Landkreises abgestimmt.

Durch die geplanten Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen werden unterschiedliche Nutzergruppen in allen Altersstufen angesprochen. Flankierend werden Informationsschilder Ausstellungsobjekte (alte Erntemaschinen) ausgestellt, welche über die Nutzung in der Nordheimer Au und weiteren Themen (Obstsorten, Nahrung, Regionalität, Einflüsse auf den weltweiten Wasserkreislauf durch das Einkaufsverhalten, Lebensraum für Tier – und Pflanzenarten etc.) informieren. Eine Kooperation mit dem LAG – Projekt des Landkreises (Bürgerengagement) wird angestrebt. Durch die Zweckbestimmung wird die Zielsetzung Erlebarmachung des kulturlandschaftlichen Raumes der Nordheimer Au und die Wissensvermittlung zur Kulturtätigkeit des Menschen umgesetzt. Insgesamt ist ein naturbetonte Freizeitnutzung, mit dem Schwerpunkt auf Nutzung, für die Bewohner Nordheims geplant. Für die Besucher sind die geplanten Maßnahmen auf den naturnahe Tourismus ausgerichtet. Die geplanten Grünflächen sind konzentriert im Zentrum der Nordheimer Au vorgesehen, auf Flächen die bisher als Acker bzw. artenarmes Grünland bestanden sind.

9.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit den folgenden Festsetzungen soll die mainschleifentypischen kleinteiligen Kulturlandschaft als Mosaik aus Obstbaumhalb- und Hochstammanlagen, mageren Wiesen, Sonderkulturen, wie Spargel erhalten und entwickelt werden;

- Mit den Erhaltungsfestsetzungen sollen die strukturgebende Obstbaulandschaft aus Hoch- und Halbstammobstbaumbeständen der Nordheimer Au durch fachgerechten Obstbaumschnitt und Pflege des Grünlandes erhalten werden und durch den Ersatz abgängiger Gehölze durch Nachpflanzung von Halb- und Hochstämmen weiterentwickelt werden. Ferner sind Maßnahmen zum Schutz der Obstanlagen vor biotischen Gefahren (z.B. Schädlingsbefall), die geeignet sind, den den Obstbestand bzw. die Nutzung des Obstbestandes zu gefährden, zulässig. Dadurch soll die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt werden.
- Mit den Flächen zum Anpflanzen von Obstbäumen und -sträuchern sollen Obstwiesen mit freiwachsenden Obststräuchern und Obstbäumen (Hoch- und Halbstämme) unter Verwendung standorttypische Obstsorten angereichert und das Landschaftsbild der Nordheimer Au gebietstypisch weiterentwickelt werden.

Die Anpflanzungen werden als Naschbäume/ -garten den Besuchern zur Verfügung stehen.

- Mit den Pflanzungen von Hochstammobstbäumen wird ein vor Ort selten vertretendes Kulturlandschaftselement aufgegriffen, das dem Charakter des Landschaftsbereiches der Nordheimer Au jedoch Rechnung trägt. Die Anpflanzungen werden als Naschbäume den Besuchern zur Verfügung stehen.

Zur Aufwertung des Gebiets der Nordheimer Au sind Maßnahmen vorgesehen, welche das Gebiet als Lebensraum für Tier – und Pflanzenarten verbessern. Dazu werden auf mehreren Flächen mit insgesamt 2.727 qm Blühstreifen mit autochthonem Saatgut angelegt die mit unterschiedlicher Pflege, die Lebensraumsprüche von Insekten, Feldvögel und Reptilen berücksichtigen. Durch weitere Lebensraumrequisiten wie sandige Rohbodenstandorte und Steinschüttungen werden die Blühstreifen ergänzt. Die Maßnahmen werden im Zuge als Ausgleichsmaßnahmen für künftige Eingriffe umgesetzt (Ökokonto der Gemeinde).

9.3 Auswirkungen des Vorhabens

Eingriffsminimierung

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Minimierung des Erschließungsaufwandes durch Nutzung vorhandener Zufahrten, und Wege
- Erhalt der wertgebenden Gehölzbestände
- Keine Versiegelung und nur punktuelle Einbauten in Vegetationsbestände ohne besondere Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten (Ackerflächen)

Aufgrund der Eingriffsminimierung verbunden mit der Erhaltung der Bodenfunktionen, der Schonung wertvoller Vegetationsbestände und den Erhaltungsgeboten besteht auch aufgrund des Charakters des Vorhabens kein weiteres Ausgleichserfordernis nach dem Leitfaden. Ferner werden mit den Flächen zum Anpflanzen von Obstbäumen und -sträuchern Aufwertungsmaßnahmen durch die Gemeinde betrieben.

10. Artenschutz

Ortsbezogene faunistisch relevante Nachweise liegen mit den Daten der Artenschutzkartierung vor. Unter anderem sind seltene, störungsempfindlich Vogelarten wie Wendehals, Neuntöter, Mittelspecht und Wiedehopf für den Bereich gemeldet.

Darüber hinaus sind durch Beobachtungen privater Bürger vor Ort weitere gefährdete Tier – und Pflanzenarten belegt, die Ihren Lebensraum im Gebiet haben, oder den Bereich als Teillebensraum nutzen, womit die hohe Bedeutung des Gebiets für den Arten- und Lebensraumschutz der Nordheimer Au unterstrichen wird.

Damit dieser Lebensraum langfristig gesichert bleibt, werden überwiegend Erhaltungs- und Entwicklungsfestsetzungen getroffen.

Für die Grünflächen mit Zweckbindung werden keine Flächen in Anspruch genommen, welche im Hinblick auf artenschutzrelevante Lebensraumstrukturen als wertvoll einzustufen sind z. B. im Hinblick auf die genannten Vogelarten.

Mit Bezug auf die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Projekt auszuschließen.

11. Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Die für die Umsetzung der dargestellten Grünflächen mit Zweckbestimmung sind überwiegend im Eigentum der Gemeinde.

Die Erhaltungsfestsetzungen für die Halb – und Hochstammobstanlagen entsprechen der derzeitigen Nutzung, weitere Nutzungseinschränkungen sind mit der Festsetzung nicht verbunden. Die Erhaltungsfestsetzungen sind notwendig die Zielsetzung des Grünordnungsplanes umzusetzen. Diese betreffen mehrere Grundstückseigentümer mit unterschiedlichen großen Eigentumsflächen. Darunter auch die Flächen eines Abbaunternehmens mit ca. 10 ha, welches auf den Flächen Kies / Sand abbauen möchte. Grundlage der Festsetzungen ist das grünordnerische Konzept (Kap. 9.1), dass die Vorgaben des Regionalplanes aufgreift und durch den Grünordnungsplanes nach den Vorstellungen der Gemeinde umsetzt.

Die Maßnahmen zu Anpflanzung, Pflanzgebot und Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf Flächen im Eigentum der Gemeinde Nordheim am Main vorgesehen.

Von bodenordnerischen Maßnahmen wird daher vorerst abgesehen.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Zur Erarbeitung und als Grundlage des Umweltberichts ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das, zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung) und das Bayerische Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zuletzt geändert am 24. Juli 2018 mit Art 4 Abs. 2.

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Der Gemeinderat von Nordheim am Main beabsichtigt die vielfältige Kulturlandschaft im Süden von Nordheim am Main als Grünfläche für die Naherholung zu sichern. Im Wesentlichen soll die vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft in ihrer jetzigen Form gesichert werden, da diese Ausdruck einer typischen Kulturtätigkeit des Menschen am Main ist und aufgrund von Siedlungsentwicklungen, Aufgabe von Nutzung und Umwandlung im Raum Volkach selten geworden ist.

Zu diesem Zweck ist ein weitgefächertes Angebot geplant, welche die Kulturlandschaft ergänzt und erlebbar machen soll. Die Nordheimer Au soll als Naherholungsraum für die Gemeinde entwickelt werden, in dem ein soziales Miteinander, generationenübergreifend stattfinden kann, als Treffpunkt für gemeinsames Arbeiten und Entspannen.

Die Gemeinde Nordheim am Main hat daher in seiner Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung eines Grünordnungsplan zur Sicherung des in der Volkacher Mainschleife einmaligen Gebiets und Entwicklung der Kulturlandschaft im Süden von Nordheim am Main beschlossen, als wesentlicher Bestandteil des Naherholungsgebietes für den Ort und im Hinblick auf den Tourismus im Weinort.

1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der begünstigenden Kriterien (siehe Teil A Punkt 4) und den städtebaulichen und landschaftlichen Zielen (siehe Teil A Punkt 9) liegen besonderen Eignungsvoraussetzungen für den Standort vor. Im Gemeindegebiet sind keine alternativen Standorte mit vergleichbarer Eignungsvoraussetzung gegeben.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich, dieser ist ausreichend, um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Einzelnen:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbeereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung etc.).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei auch die Vorbelastungen im Umfeld berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden den Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase mit deren prognostizierten Auswirkungen auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der vorliegende Entwurf wird im Laufe des Verfahrens gemäß den Ergebnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- FFH- und Vogelschutz- Richtlinie
- Bodenschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz, die FFH – Richtlinie wurde durch entsprechende Konzeption des Baubauungsplanes mit Grünordnungsplanes berücksichtigt. Das Bodenschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz wird dadurch berücksichtigt, dass keine Flächen versiegelt werden und die Nutzungen im Überschwemmungsgebiet zeitlich befristet wird.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung und die Erholungsfunktion der Nordheimer Au maßgebend.

Wohnfunktion

Der Geltungsbereich selbst hat keine unmittelbare Bedeutung für die Wohnfunktion.

Funktionen für die Naherholung und Erholung

Die Nordheimer Au ist eine beliebte Grünfläche im Gemeindegebiet. Diese wird von Touristen (Radtourismus Maintal), Übernachtungsgästen und Einheimischen für Spaziergänge genutzt. Darüber hinaus haben viele Bürger Nordheims am Main ein Grundstück in der Nordheimer Au.

Durch das Gebiet führt der überregionale Maintalradweg und mehrere Erschließungswege, die der Erschließung der Grundstücke dienen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Mit der Sicherung und Aufwertung der Nordheimer Au als Freizeitgelände im Geltungsbereich wird die Wohnfunktion für die Bürger und Besucher von Nordheim am Main aufgewertet. Durch die Sicherung der Nordheimer Au als Naherholungsfläche bleibt wohnortnah eine wertvolle Naherholungsfläche für die Bürger der Gemeinde erhalten.

Auswirkungen auf die Naherholung

Durch die Erhaltung der Flächennutzungen in Verbindung mit dem Freizeitangebot wird die Nordheimer Au als Naherholungsfläche deutlich aufgewertet und für die Bürger der Gemeinde gesichert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“. Im Süden liegt das FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“. Der gesamte Geltungsbereich liegt im spA Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Biotope nach der Bayerischen Biotopkartierung kartiert, diese grenzen entlang des Maines an den Geltungsbereich an.

Bei den Grünflächen handelt es sich um eine sehr kleinteilige, überwiegend durch Obstbau genutzte landwirtschaftliche Fläche am Main. Die Fläche ist Bestandteil der Obstbaulandschaft um die Volkacher Mainschleife, welche im Wesentlichen den Anbau und die Produktion von Steinfrüchten zum Ziel hat. Das Anbaugesbiet war bzw. ist eines der Hauptanbaugesbiete für Steinobst in Bayern. Innerhalb der Obstanbaufläche dominieren Halbstämme, vereinzelt kommen Hochstämme vor (meist dann Apfel, Birne oder Walnuss). Neben den Halbstammanlagen wurde in den letzten Jahren Niederstamplantagen angebaut. Teilweise wurde die Nutzung aufgegeben und die Halbstammanlagen verbrachen. Zwischen den Obstbaumreihen wird zum Teil Ackerbau betrieben, oder Grünlandwirtschaft. Ferner findet kleinflächig Gemüsebau und Tierhaltung statt. Als Sonderkulturen kommen Spargel und Weinbau vor.

Ortsbezogene faunistisch relevante Nachweise liegen mit den Daten der Artenschutzkartierung vor. Unter anderem sind seltene, störungsempfindlich Vogelarten wie Wendehals, Neuntöter, Mittelspecht und Wiedehopf für den Bereich gemeldet.

Jahr Meldung	Art	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland
Vögel			
2017	Grünspecht	*	*
2017	Wendehals	1	2
2017	Neuntöter	V	*
2017	Gartenrotschwanz	3	V
2017	Mittelspecht	*	*
2017	Wiedehopf	1	3
Amphibien			
2000	Teichfrosch		*
Insekten			

Jahr Meldung	Art	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland
2015	Verkannter Grashüpfer	3	*
2015	Blauflügelige Ödlandschrecke	3	V
2015	Wiesengrashüpfer	V	*
2015	Zweibrütiger Sonnenröschen-Bläuling	V	*

Tabelle: gemeldete Arten nach der ASK (Auswahl)

Darüber hinaus sind durch Beobachtungen privater Bürger vor Ort weitere gefährdete Tier – und Pflanzenarten belegt, die Ihren Lebensraum im Gebiet haben, oder den Bereich als Teillebensraum nutzen, womit die hohe Bedeutung des Gebiets für den Arten- und Lebensraumschutz der Nordheimer Au unterstrichen wird. Derzeit werden durch den LBV Kartierungen durchgeführt. Nach Vorliegen der Ergebnisse werden diese ergänzt.

Damit dieser Lebensraum langfristig gesichert bleibt, werden überwiegend Erhaltungs- und Entwicklungsfestsetzungen getroffen.

Innerhalb des Maintales beginnend vom Landkreis Würzburg bis Landkreis Schweinfurt ist der Bereich der Mainaue um die Volkacher Mainschleife mit einem hohem Strukturreichtum gekennzeichnet. Dabei hat die Nordheimer Au die größte zusammenhängende Fläche mit dem oben beschriebenen Strukturreichtum. Im Zusammenhang mit dem ähnlich strukturierten Gebiet bei Escherndorf auf der gegenüberliegenden Mainseite, bilden die beide Flächen den strukturreichsten und großflächigsten Teil im Maintal zwischen Würzburg und Schweinfurt. Die weiteren Obstbauflächen in der Volkacher Mainschleife südlich Astheim und westlich von Volkach sind deutlich kleiner und im Bereich von Volkach auch weniger strukturreich.

Insgesamt kann daher die Nordheimer Au im Süden der Gemeinde Nordheim am Main als ein einmaliges kulturlandschaftliches Areal bezeichnet werden, für dessen Erhaltung die Gemeinde Nordheim am Main sich einsetzt und dieses mit einem Grünordnungsplan langfristig sichern und als Naherholungsraum für seine Bürger gestalten möchte.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Erschließungen sind mit dem Radweg bereits vorhanden. Sehr lokal und kleinflächig ist die Herstellung der Grünflächen mit Zweckbestimmung beabsichtigt, mit:

- punktuellen Einbauten, Sitzbereichen auf Flächen die derzeit mit artenarmen Grünland bestanden sind bzw. als Acker genutzt werden.
- Flächige Veränderungen, durch Erschließung und Parkplatzflächen.

Die baubedingten Wirkungen sind zeitlich und lokal sehr begrenzt. Betroffen sind Vegetationsbestände, die nur eine geringe Lebensraumfunktion aufweisen in Bereichen des Radweges, der bereits frequentiert ist.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Die Haupterschließung des Gebietes wird nicht verändert. Weitere Flächenversiegelungen sind aufgrund der vorh. Erschließung nicht vorgesehen, kleinräumige Versiegelungen durch überwiegend mineralisch verdichtungsfähiges Material erfolgt nur punktuell (Punktfundamente für Aussichtsplattform, ggf. Spielgeräte) und kleinflächig (für Zuwegung). Im Bereich des geplanten Parkplatzes ist eine wasserdurchlässige Bodenbefestigung geplant. Die Bodenfunktionen hinsichtlich Versickerung und Filterung bleiben erhalten.
- Wertvolle Bäume und Vegetationsbestände bleiben erhalten.
- Betroffen sind Vegetationsbestände, die nur eine geringe Lebensraumfunktion (Acker, artenarmes Grünland) haben.
- Aufgrund der beanspruchten Flächen, des Flächenumfangs der geplanten Maßnahmen und durch die Art der Maßnahme kann eine Gefährdung von gefährdeten Vogel – und weiteren Tierarten bei entsprechender Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- In Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen im GOP (Pflanzung von Obstbäumen, Erhaltung von Obstbaumhochstämmen, Erhaltung von mageren Wiesen, Schaffung von Blühstreifen und Lebensraumrequisiten) werden Arten wie Zauneidechse oder Wendehals gefördert.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störung:
Die geplanten Freizeitnutzungen finden im Bereich des Hauptweges statt, der derzeit bereits stark frequentiert wird und eine Vorbelastung darstellt. Die geplanten Freizeitnutzungen liegen konzentriert im Zentrum entlang des Hauptweges. Aufgrund der geplanten Maßnahmen auf Flächen mit geringer Lebensraumfunktion (Acker, Grünland) sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet das Gebiet zu erhalten und die Vielfalt zu steigern. Es werden lockere Treffen, wie bisher auch, stattfinden, allerdings, bedingt durch den breiteren Personenkreis, dem die Nutzung der Grünflächen ermöglicht werden soll, mit einer etwas höheren Frequenz. Im Hinblick auf die Lage der Grünflächen entlang des Radweges finden diese Treffen am Radweg statt, einem Bereich, der derzeit durch Radfahrer und Fußgänger genutzt wird und eine Vorbelastung darstellt.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen im Grünordnungsplan insgesamt geeignet die Lebensraumfunktion für Tier- und Pflanzenarten der Nordheimer Au zu verbessern. Die flankierenden Maßnahmen zur Grünordnung (Parkplatz, Spielbereich und Aussichtsplattform) können aufgrund der Standortwahl und Art des Vorhabens ohne Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten realisiert werden. Eine genauere Erfassung des Eingriffs und der Auswirkungen können erst bei genauerer Planung der Fläche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringe Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Geologisch liegt das Gebiet über den quartären Ablagerungen des Maines.
Folgende Böden kommen vor:

- 22d Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke

Durch die Nutzung wurden die Böden geringfügig verändert und entsprechen nicht den natürlichen Böden.

Das Biotopentwicklungspotenzial ist hoch, das natürliche Ertragspotenzial ist gering und schwankt mit der Flachgründigkeit des Bodens von 18-34 Bodenpunkten.

Die quartären Ablagerungen im Maintal sind im Prinzip zwar häufig am Main, aufgrund des Sandabbaus in den letzten Jahren werden die sandigen Böden jedoch rarer.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Freizeitgelände werden die Bodenfunktionen im Wesentlichen nicht verändert. Es kommt lediglich kleinräumig im Bereich des geplanten Parkplatzes und bei den punktuellen Einbauten für den Spielbereich und der Aussichtsplattform sowie für kleinflächige Wegeerschließungen zu einer Veränderung der Bodenstruktur. Die Versickerungsfähigkeit bleibt erhalten. Über die vorhandenen Erschließungen hinaus werden keine größere Versiegelungen vorgenommen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Oberflächenwasser:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die geringfügigen Teilversiegelungen mit wasserdurchlässigen Belägen innerhalb des Geltungsbereiches haben keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Es erfolgt eine Versickerung vor Ort. Besondere Vorkehrungen sind aufgrund der Anzahl der Stellplätze und der geringen Versiegelungen nicht geboten. Die vorgesehenen punktuellen Einbauten im Bereich der Grünflächen mit Zweckbestimmung sind wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung, damit wird dem Überschwemmungsgebiet Rechnung getragen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Das Maintal ist eine bedeutende Kaltluftabflussbahn.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Freizeitgelände werden die Klimafunktion des Talraumes nicht verändert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Die Nordheimer Au hat im Geltungsbereich eine besondere Bedeutung für die Erholung und Naherholung für Touristen und Bewohner von Nordheim am Main. Durch die großflächig noch erhaltene Nutzung mit dem Anbau von Steinobst, und der kleinteiligen Nutzung ist die Nordheimer Au Bestandteil eines typisches Kulturlandschaftselements der Volkacher Mainschleife. Aufgrund der Größe und Ausprägung ist diese Kulturlandschaft in der Volkacher Mainschleife einmalig. Im Zusammenhang mit dem nichtschiffbarem Main ist der Geltungsbereich frei von übergeordneten Beeinträchtigungen (Leitungen, Verkehr). Insgesamt hat der Geltungsbereich eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Da die Nordheimer Au zusammen mit den ähnlich strukturierten Flächen auf der gegenüberliegenden Mainseite bei Escherndorf die größte zusammenhängende Fläche der ehemaligen Obstbaulandschaft an der Volkacher Mainschleife ist, kommt gerade der Nordheimer Au eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Eigenart der Landschaft zu. Weitere Flächen in Volkacher Mainschleife sind hinsichtlich ihrer Struktur und Ausprägung deutlich weniger in ihrer Eigenart ausgebildet als die Nordheimer Au. Der Grünordnungsplan dient dazu die Landschaftsstruktur der Nordheimer Au zu erhalten, bzw. den Wert der Landschaft ins Bewusstsein zu rücken (z. B. durch Infotafeln, bzw. der geplanten Aussichtsplattform). Durch die Höhenfestsetzung der Aussichtsplattform wird ihr Einfluss auf das Landschaftsbild minimiert, in Bezug auf die weiteren Gebäude und Höhen der vorhandenen Bäume (z. B. Walnüsse). In der Gestaltung der Aussichtsplattform und des Spielbereiches wird hinsichtlich Material, Größe und Gestaltung dem Wert des Gebiets Rechnung getragen und hinsichtlich den Vorgaben, die sich aus dem LSG ergeben ausgerichtet, um keine Verbotstatbestände zu erzeugen. Insgesamt werden keine störenden Nutzungen oder Erschließungen vorgenommen.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.7 Fläche

Es handelt sich um eine Fläche, die vielfältig landwirtschaftlich mit unterschiedlichen Kulturen genutzt wurde und wird. Teilweise fallen Kulturen brach.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Nordheimer Au bleibt erhalten.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich vorhanden, werden aber durch die Art und Lage der geplanten Nutzung nicht verändert. Durch die Konzentration der grünordnerischen Maßnahmen entlang des Radweges im Zentrum der Nordheimer Au auf Flächen mit geringer Lebensraumfunktion werden Störwirkungen minimiert. Dies trifft auch auf die Wahl des Bereiches mit den geplanten Stellplätzen und dem Holzhäckselplatz am Nordende des Geltungsbereiches im Bereich der Kläranlage zu.

Die Eingriffe in wertvolle Vegetationsbestände werden durch das geplante Abbauvorhaben verursacht. Der Grünordnungsplan sieht hier die Erhaltung der wertvollen Vegetationsbestände vor.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Die geplanten Maßnahme zur Grünordnung sind flächenmäßig sehr untergeordnet (0,675 ha), wobei die Art dieser Maßnahmen der Erhaltung des Gebietscharakters (0,47 ha Mikrolandwirtschaft mit Anbau von Gemüse und Obst) dient. Im Grünordnungsplan liegt der Schwerpunkt überwiegend bei der Erhaltung des Gebiets durch Erhaltungsfestsetzungen (12,4 ha) wertvoller Vegetationsbestände. Ferner werden durch Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege in einem Umfang von 0,41ha vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen werden auf Flächen ausgeführt mit geringer Lebensraumfunktion für die gemeldeten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. den Vogelarten des Anhangs I der VS-RL. Lebensraumtypen nach FFH Richtlinie sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen haben daher keinen Einfluss auf das FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ und spA Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach, da die Planung im Wesentlichen die Erhaltung des Gebiets vorsieht. Die Maßnahmen für Freizeit und Erholung dienen langfristig zur Sicherung des Gebiets aufgrund der Inwertsetzung der Obstbaumkulturen. Die Maßnahmen zur Grünordnung sind in Bereichen vorgesehen, die bereits durch Besucherfrequenz (Radweg, Kläranlage) gestört und vorbelastet sind.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen, Abfälle oder Schmutzwasser fallen während des Betriebes nicht an.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nicht erforderlich für die geplante Nutzung.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Bodenfunktionen werden durch das Freizeitgelände Nordheimer Au nicht beeinträchtigt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan der Gemeinde stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Nicht erforderlich für die geplante Nutzung.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4. ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4. ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Für das Vorhaben fallen keine Abfälle oder Schmutzwasser während des Betriebes an.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Von der geplanten Nutzung gehen keine Risiken aus.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Von der geplanten Nutzung ergeben sich diesbzgl. keine Auswirkungen.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Von der geplanten Nutzung ergeben sich diesbzgl. keine Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Von der geplanten Nutzung ergeben sich diesbzgl. keine Auswirkungen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Konzeption und geplanten Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches werden Eingriffe vermieden.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist langfristig mit einem Verlust der Kulturlandschaft zu rechnen (Nutzungsaufgabe der Halb- und Hochstammanlage), Einschließlich des Verlustes der Eigenart und Vielfalt der Landschaft. Der Gemeinde Nordheim am Main und seinen Bürgern geht dadurch ein strukturreicher Naherholungsraum und Treffpunkt verloren.

Die mit dem Vorhaben verbundenen geringen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind verglichen mit der Null-Variante eine deutliche bessere Alternative den Landschaftsraum zu erhalten und zu entwickeln.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitorings bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen (z.B.: Störung durch Freizeitnutzung).

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Der Gemeinderat von Nordheim a. Main beabsichtigt die vielfältige Kulturlandschaft im Süden von Nordheim a. Main als Grünfläche für die Naherholung zu sichern. Im Wesentlichen soll die vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft in ihrer jetzigen Form gesichert werden, da diese Ausdruck einer typischen Kulturtätigkeit des Menschen am

Main ist und aufgrund von Siedlungsentwicklungen, Aufgabe von Nutzung und Umwandlung im Raum Volkach selten geworden ist. Zu diesem Zweck ist ein weitgefächertes Angebot geplant, welche die Kulturlandschaft ergänzt und erlebbar machen soll. Die Nordheimer Au soll als Naherholungsraum für die Gemeinde entwickelt werden, in dem ein soziales Miteinander, generationenübergreifend stattfinden kann, als Treffpunkt für gemeinsames Arbeiten und Entspannen.

Die Gemeinde Nordheim am Main hat daher in seiner Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung eines Grünordnungsplan zur Sicherung des in der Volkacher Mainschleife einmaligen Gebiets und Entwicklung der Kulturlandschaft im Süden von Nordheim am Main beschlossen, als wesentlicher Bestandteil des Naherholungsgebietes für den Ort und im Hinblick auf den Tourismus im Weinort.

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Sicherung des Naherholungsraumes, Aufwertung der Wohnfunktionen, Schaffung eines Treffpunktes für Bürger von Nordheim am Main	keine Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Erhalt und Ergänzung der strukturreichen Landschaft. Konzentration von Grünflächen mit Zweckbestimmung für Freizeit und Erholung entlang des vielbefahrenen Maintalradweges (Bereich mit bestehende Vorbelastung)	geringe Erheblichkeit
Boden	In das Schutzgut Boden wird nicht eingegriffen, die Bodenfunktionen bleiben bestehen.	geringe Erheblichkeit
Wasser	Es finden keine Einleitungen in Oberflächengewässer statt. Versiegelungen werden nicht vorgenommen. Es werden keine Veränderungen des Hochwasserabflussbereiches vorgenommen	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine Veränderung der lokalklimatischen Auswirkungen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Die Landschaftsstruktur der Nordheimer Au bleibt erhalten, die Erlebniswirksamkeit wird verbessert, Vielfalt und Eigenart werden gesichert.	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge durch das Vorhaben betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Mit dem Freizeitgelände in der Nordheimer Au gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaft einher.

Diese Auswirkungen werden durch die im Geltungsbereich vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung kompensiert.

11. Referenzliste der Quellen

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort folgende Quellen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- BayernAtlas (Denkmäler etc.)
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Nordheim am Main

M. Wehner

Max Wehner
Dipl.-Ing Landschaftsarchitekt

Anhang

- **LSG Verordnung Volkacher Mainschleife**
- **FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“
gebietsbezogene Ziele**
- **spA Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach
gebietsbezogene Ziele**

Bezirksverordnung
vom 31. 1. 1969

**über den Schutz von Landschaftsteilen im Maintal
im Bereich der Landkreise Gerolzhofen, Kitzingen
und Schweinfurt — Volkacher Mainschleife —**

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 a des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 ((RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243)

erläßt der Bezirk Unterfranken
im Bemühen, die Landschaft der Volkacher Mainschleife mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und so der Allgemeinheit ein Erholungsgebiet zu sichern, folgende mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21. 3. 1969 Nr. IA 3 - 519 - 7/5 für vollziehbar erklärte

Bezirksverordnung:

§ 1

(1) Die Volkacher Mainschleife wird mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen, abgegrenzten Landschaftsteilen unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen Gebiete der Landkreise Gerolzhofen, Kitzingen und Schweinfurt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Westen und Süden

von Main-km 318,62 (Grenze der Gemeinde Wipfeld und Hirschfeld, Landkreis Schweinfurt) in südlicher Richtung entlang dem rechten Mainufer bis zum Oberhaupt der Schleuse Wipfeld, sodann entlang dem „Eichental“ und der Grenze der Landkreise Gerolzhofen/Schweinfurt und Gerolzhofen/Kitzingen bis zum Flurweg Fl. Nr. 602 (Grenze der Gemeinden Neuses a. Berg, Neusetz/Landkreis Kitzingen), sodann in südöstlicher Richtung entlang der Feldwege Fl. Nr. 534, 570, 160, 679, 166, 735, 758, 248, 211, 270, 273 u. 277 Gemarkung Neuses a. Berg und des Feldwegs Fl. Nr. 296 (Gemeindegrenze Schwarzenau-Neuses a. Berg), entlang der Gemeindegrenze bis zum Feldweg Fl. Nr. 439 (Wiesenweg), sodann auf diesem Weg weiter bis zum Ende, dann in süd-östlicher Richtung entlang der Flurstücke Nr. 465, 468, 453/1, weiter auf den Flurwegen Fl. Nr. 469 und 495 der Gemarkung Schwarzenau und entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 493 Gemarkung Schwarzenau bis zum Main;

im Osten

entlang dem rechten Mainufer und dem rechten Ufer des Mainkanals in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Volkach, dieser in nördlicher Richtung entlang bis zur Staatsstraße 2271, sodann dieser entlang bis zur Kreuzung der Kreisstraße GEO 1, von dort den Kreisstraßen GEO 1 und GEO 35, der Gemeindeanschlußstraße Ottershausen und der Gemeindeverbindungsstraße Ottershausen—Lindach—Heidenfeld entlang bis zur Grenze der Landkreise Gerolzhofen/Schweinfurt;

im Norden

entlang der Grenze der Landkreise Gerolzhofen/Schweinfurt und der Grenze der Gemeinden Wipfeld/Hirschfeld, Landkreis Schweinfurt, bis zum rechten Mainufer Main-km 318,62.

(4) Die genauen Grenzen der geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:25 000) eingetragen, die bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg, Peterplatz 9, zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aufliegt. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich

bei den Landratsämtern Gerolzhofen, Kitzingen und Schweinfurt und können auch dort während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 — BGBI. I S. 341). Sie verliert mit dem Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplanes insoweit ihre Gültigkeit, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz). Sie gilt ferner nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

§ 2

(1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
2. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungstoffe, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze wegzuerwerfen, abzulagern oder zu verbrennen;
3. Raine oder Böschungen abzubrennen;
4. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 3

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) — auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind —, insbesondere die Errichtung und Änderung von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern und Geräteschuppen
 - b) Badehütten, Landungsstegen
 - c) Buden oder Verkaufsständen
 - d) Zäunen und Einfriedungen — ausgenommen Weiden und Forstkulturzäune, bei denen kein Beton verwendet wird;
2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergl.;
3. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen;
4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
5. die Anlage von Park-, Sport-, Spiel-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen;
7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen und hierbei keine Leuchtschrift benutzt wird;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten und Drahtleitungen;
9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Wasperläufen;

10. die Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Mooren, Findlingen oder Felsblöcken;
11. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
12. die Veränderung der stehenden oder fließenden Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, daß das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(4) Die Erlaubnis erteilt im Falle des Abs. 2 Ziff. 1, soweit es sich um anzeigepflichtige oder genehmigungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen handelt, und in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 3, 4, 7 und 9 die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen die Regierung von Unterfranken.

Sofern für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. An die Stelle der nach Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis durch die Regierung tritt deren Zustimmung. Die Regierung kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, auch der Bau von Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 11 etwas anderes ergibt;
2. die Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereianlagen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern;
3. die Unterhaltung des Mains einschließlich seiner Ufer und des Mainkanals einschließlich seiner Böschungen im Rahmen des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1967 (BGBl. I S. 1110) und des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. 7. 62 (GVBl. S. 143);
4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn sowie des Maines, einschließlich seiner Ufer und des Mainkanals, soweit dieser als Schiffsfahrtsstraße benutzt wird;
5. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.

(2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleit- und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen, bei Maßnahmen der Wasserwirtschafts- und Wasser- und Schiffsfahrtsbehörden und der Rhein-Main-Donau AG sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Regierung von Unterfranken rechtzeitig zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Regierung von Unterfranken kann von dem Verbot des § 2 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Für das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegende flächenhafte Naturdenkmal „Westhang des Maintales an der Sommeracher Fähre bis zum Schlachtenweg,

Gemarkung Neuses a. Berg“, das in der Landschaftsschutzkarte rot eingezeichnet ist, gelten die jeweiligen besonderen Schutzbestimmungen.

§ 7

(1) Nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 500,— DM oder mit Haft bestraft, wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis oder Zustimmung vornimmt oder den ihm nach dieser Verordnung gesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet.

(2) Daneben können nach § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, Art. 152 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 8

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Anordnung der Regierung von Unterfranken zum Schutze von Landschaftsteilen im Maintal von der Gemeinde Wipfeld bis zur Fähre Sommerach“ vom 5. Mai 1955 (StAnz. 1955 Nr. 13) aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 31. Januar 1969

gez. Schad, Bezirkstagspräsident

Vorstehende vom Bezirk Unterfranken am 31. Januar 1969 erlassene Bezirksverordnung wird hiemit gem. Art. 59 Abs. 3 LStVG, 33 Abs. 1 und 3 BezO bekanntgemacht.

Würzburg, 22. April 1969

gez. Dr. Meixner, Regierungspräsident

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



Gebietstyp: A

Stand: 19.02.2016

Gebietsnummer: DE6027471

Gebietsname: Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach

Größe: 3068 ha

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Unterfranken

Das Gebiet unterliegt teilweise der militärischen Nutzung. Es dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der dauerhaften militärischen Nutzung einschließlich einer Nutzungsänderung dieses Gebietes für Zwecke der Bündnis- und Landesverteidigung eintreten.

Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A612	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
A255	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
A191	<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
A193	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A321	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
A719	<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn
A639-B	<i>Grus grus</i>	Kranich
A194	<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe
A607-A	<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
A060-B	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
A610-B	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A379	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan
A689	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher
A634-A	<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
A024	<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher
A732	<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe
A688-B	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan

A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A030-B	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
A697	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher
A698	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
A038-A	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
A001-A	<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher
A222	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
A708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
A734	<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe
A667-A	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
A617-A	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A309	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
A726	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
A168	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
A746	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer
A699	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
A036	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
A683	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
A052	<i>Anas crecca</i>	Krickente
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
A271	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
A050	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente
A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
A665-A	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
A692	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
A277	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
A260	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
A378	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

<p>Erhalt der artenreichen Feuchtgebiets- und Gewässer-Auenlandschaft mit einem reich strukturierten Lebensraumkomplex aus stehenden (Altgewässer, Baggerseen) und fließenden Gewässern, mit großflächigen Sumpf- und Verlandungsbereichen, offenen Kies- und Sandflächen, Feuchtwiesen, Magerrasen und anderen extensiv genutzten Grünlandflächen, Streuobstbeständen, kleinen Eichen-Hainbuchen-Wäldern sowie Resten von natürlichen Hartholzauwäldern als bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Vogelarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung von artenreichen Brachen, Säumen, strukturreichen und gestuften Waldrändern.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzhalstaucher, Haubentaucher, Zwergtaucher, Rohrdommel, Zwergdommel, Purpurreiher, Kormoran, Tüpfelsumpfhuhn, Reiherente, Tafelente, Stockente, Löffelente, Knäkente, Höckerschwan, Rohrweihe, Blaukehlchen und Teichrohrsänger als Brutvögel der Ufer-, Röhricht- und Verlandungsbereiche sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ganzjährig ausreichend ungestörter, sowohl im Wasser als auch an Land befindlicher, teilweise wasserdurchfluteter Schilfgebiete und strukturreicher Verlandungsbereiche mit ausreichend hohen Wasserständen, gebüsch- und hochstaudenreichen Ufern, auch als Lebensraum und Nistplätze der Nachtigall. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flach- und Altwasserbereiche mit ausgeprägter Tauch- ggf. Schwimmblattvegetation, auch an Kleingewässern und Gräben, insbesondere im Habitat der Rohrdommel. Erhalt ggf. Wiederherstellung der biotoprägenden Gewässerqualität der Alt- und Stillgewässer.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel wie Prachtttaucher, Sterntaucher, Haubentaucher, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Seidenreiher, Silberreiher, Nachtreiher, Purpurreiher, Rallenreiher, Höckerschwan, Singschwan, Löffler, Zwergdommel, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kormoran, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Stockente, Schellente, Moorente, Tafelente, Reiherente, Kleinem Sumpfhuhn, Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Seeadler, Fischadler und Rohrweihe. Erhalt einer ausreichenden Anzahl großer Bäume an den Gewässern als Ansitzwarten für Seeadler und Fischadler. Erhalt ggf. Wiederherstellung der biotoprägenden Gewässerqualität der Alt- und Stillgewässer.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Weißstorch, Silberreiher, Merlin, Kranich, Goldregenpfeifer, Kampfläufer und Sumpfohreule.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der sandigen Bereiche und Brachflächen entlang des Mains als Brut- und Nahrungshabitat für den Brachpieper.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wachtelkönig, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper und Wiesenweihe sowie deren störungsarmer Lebensräume als Bruthabitat der Wiesenbrüter durch ein abgestimmtes Mahd- und Nutzungs mosaik sowie als Nahrungshabitat für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard und Wanderfalke. (brüten in der Umgebung) sowie als Schlaf- und Rückzugsgebiet (z. B. Sumpfohreule). Erhalt ausreichend unzerschnittener Auenabschnitte und Niederungen.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Flussregenpfeifer und Flussuferläufer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Uferbereiche des Mains sowie der Baggerseen mit Kies-, Sand- und Schlammflächen, auch als Rasthabitat für Flusseeeschwalbe, Brandseeschwalbe, Raubseeschwalbe und Küstenseeschwalbe. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze des Flussregenpfeifers in der Vorbrut- und Brutzeit.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend ungestörter und unbegradigter Bachläufe, Gräben und Stillgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufeln als Brutlebensraum sowie umgestürzten Bäumen und anderen Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Graureihers und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) an der Hallburg und bei Garstadt einschließlich der schilfreichen Röhricht- und Verlandungsbereiche sowie der benachbarten extensiv genutzten Grünlandflächen, Bühnen, Stillgewässer, Feuchtbrachen und Verlandungszonen als</p>

Nahrungshabitate. Verzicht auf Bejagung im Vogelschutzgebiet.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wendehals und Raubwürger sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe aus extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen und Kleinstrukturen.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Steinschmätzer und Zippammer und ihrer Trockenlebensräume.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Ortolan , Graumammer , Neuntöter , Dorngrasmücke , Nachtigall und Turteltaube sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der struktur- und insektenreichen Gehölz-Offenland-Komplexe aus Auwäldbereichen mit naturnahen Waldsäumen, Ufergehölzsäumen am Main, Weiden- und anderen Gebüsch um die Seen, wärmeliebenden Gebüsch, Einzelbäumen, Streuobstbeständen, Halbtrockenrasen, ungenutzten (Ruderalfluren) oder extensiv genutzten Offenlebensräumen, auch als Jagdgebiet des Wespenbussards und als Singwarten von Ortolan und Graumammer.
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Ziegenmelker und Heidelerche und ihrer Lebensräume, insbesondere trockener, lichter Eichen-Kiefern-Wälder mit einzelnen stärker besteten Bäumen als Sing- und Ansitzwarten, Bereichen mit spärlicher Bodenvegetation und Dürrholz-Resten (Brutplätze, Deckung) sowie deren Verzahnung mit insektenreichem, z. T. magerem (Halb-)Offenland (z. B. Magerrasen, Lichtungen, Schneisen, zur Brutzeit wenig befahrenen Erdwegen und Sukzessionsflächen mit reich strukturierter Vegetationsdecke).
13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan , Schwarzmilan und Wespenbussard sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete mit stärkeren Altholzbeständen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Einzelbäumen und Baumreihen als Bruthabitate sowie lichten Strukturen und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Hecken, Säumen und Magerwiesen als Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.
14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht , Grauspecht , Schwarzspecht , Halsbandschnäpper und Pirol sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, z. T. eichenreicher Auwälder und mesophiler Laubwälder mit naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie von Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht).
15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Rast- und Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch . Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt von Überhältern und Altbäumen mit starken waagrechten Seitenästen als potenzielle Horstgrundlage.

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



Gebietstyp: B **Stand:** 19.02.2016

Gebietsnummer: DE6127371

Gebietsname: Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen

Größe: 1389 ha

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Unterfranken

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	LRT-Name:
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)

* = prioritär

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1805*	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberschärpe
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke

* = prioritär

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Maintalabschnitts mit Auwaldresten, Altgewässern, Baggerseen und Sandterrassen als größter naturnaher Abschnitt im Mittellauf des Mains mit Relikten von natürlichen Hartholzauenwäldern, optimal ausgeprägten Sandgrasheiden und Vorkommen der Sand-Silberschärpe.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, auch in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung, der Nährstoffarmut der Standorte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung kleinräumig offener Bodenstellen als Habitatstrukturen für Pionierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verzahnung von vegetationsfreien und vegetationsarmen, auch flechtenreichen Stellen mit Sandrasen, Sandheiden und Sand-Kiefernwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen, natürlichen Sandbewegungen und des strukturreichen Mikoreliefs. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i> einschließlich der naturnahen Altgewässer und Teiche mit ihrer charakteristischen Wasserpflanzenvegetation sowie der charakteristischen Gewässerorganismen und den dazugehörigen Lebensräumen der Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen bzw. naturnahen Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Strukturreichtums einer unverschlammten Gewässersohle, der periodisch austrocknenden Bereiche, der Vorkommen von Grundquelltopfen, strukturreichen Wechselwasser-, Flachwasser- und Verlandungszonen mit natürlichen bzw. naturnahen, zeitweise freiliegenden Ufern und Rohböden. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoffhaushalts, des Gewässerchemismus und der hydrologischen Verhältnisse. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenrieden sowie Feuchtgebüschchen, Bruch- und Auenwäldern als Verbund- und Rückzugsstrukturen und als Pufferzonen, vor allem im Kontakt zu landwirtschaftlichen Flächen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Trockenen, kalkreichen Sandrasen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung sowie der Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung kleinräumig offener Bodenstellen als Habitatstrukturen für Pionierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verzahnung der Sandrasen mit vegetationsfreien und vegetationsarmen, auch flechtenreichen Stellen sowie mit offenen Sanddünen und Sand-Kiefernwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung des strukturreichen Mikoreliefs. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, auch in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung, der Nährstoffarmut der Standorte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, Steinen, kleinflächigen Steinhäufen, Trockenmauern, schwachwüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölz-</p>

<p>gruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung des hohen Artenreichtums an Orchideen bzw. bedeutender Orchideen-Populationen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten, offenen und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie einer ungestörten Bodenstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung des strukturreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen, flach überstauten Mulden sowie Quell- und Sickerwasseraustritten und Quellrinnsalen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Quellfluren, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auenwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die autotypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und -riegeln.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>). Erhalt ggf. Wiederherstellung des intakten Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie des charakteristischen Wasserchemismus, insbesondere auch einer natürlichen Quellschüttung aus durch Nährstoff- und Biozideinträge unbeeinträchtigten Quellen. Erhalt ggf. Wiederherstellung intakter hydrogeologischer Prozesse wie Ausfällungen von Kalksinter mit Kalktuffbildung. Erhalt ggf. Wiederherstellung der charakteristischen morphologischen Strukturen wie Tuff- und Sinterbildungen, kalkverkrusteten Moosüberzügen, Quellschlenken, -rinnen und -fächern. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Tufffluren im Wald mit einer Laubholzbestockung ohne beeinträchtigende Nadelhölzer im Umfeld der Kalktuffquellen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Nutzung bzw. Freizeitbetrieb ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Carpinion betuli</i>) und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Galio-Carpinetum</i>), insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Grundwasserhaushalts.</p>
<p>10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>), insbesondere unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen</p>

<p>Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt der dynamischen Prozesse wie Hangrutschungen sowie Überrollungen mit Felsbrocken und -schutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs mit Felskomplexen, Geröllhalden und natürlichen Schuttfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts und Bestandsklimas.</p>
<p>11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Mulden und Brennen.</p>
<p>12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>), insbesondere unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überschwemmung bzw. Druckwasserüberstauung sowie des jahreszeitlich stark schwankenden Grundwasserspiegels. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Mulden und Brennen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der charakteristischen Gewässerqualität zur Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Bestände.</p>
<p>13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt ggf. Wiederherstellung von durchgängigen Fließgewässern und Stillgewässern bzw. Gewässern mit reproduzierenden Großmuschelbeständen und mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von wasserpflanzenreichen Gewässeraltarmen mit Anbindung an das Hauptgewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern ausreichend hoher Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Teichen, Altgewässern und Seen, deren Nutzung sich nicht ungünstig auf den Bestandserhalt des Bitterlings und der Großmuscheln auswirkt.</p>
<p>14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Schmalen Windelschnecke. Erhalt ggf. Wiederherstellung weitgehend unzerschnittener Feucht- und Niedermoorkomplexe mit intaktem Wasserhaushalt als Lebensraum vernetzter (Teil-)Populationen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend hoher Grundwasserstände, geeigneter Nährstoffverhältnisse sowie des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters in allen, auch nutzungs- und pflegegeprägten Habitaten.</p>
<p>15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p>
<p>16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Sand-Silberscharte. Erhalt ggf. Wiederherstellung offener oder höchstens leicht beschatteter, windoffener, trockener, humusarmer, ggf. leicht konsolidierter Sandfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer standorterhaltenden Dynamik durch kleinflächige Störungen. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Bestäuberfauna und ausreichender Ausbreitungsmöglichkeiten und geeigneter, potenzieller Standorte nahe bekannter Vorkommen.</p>